



Entscheid

**Nr. 199 799 vom 15. Februar 2018
in der Sache RAS X**

In Sachen: X

**Bestimmter Wohnsitz: in der Kanzlei von Rechtsanwalt C. ROBINET
Kapellstraße 26
4720 KELMIS**

gegen:

**den belgischen Staat, vertreten durch den Staatssekretär für Asyl und Migration und
Administrative Vereinfachung.**

DIE DIENSTTUENDE PRÄSIDENTIN DER IX. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, die erklärt deutscher Staatsangehörigkeit zu sein und die handelt im eigenen Namen und als gesetzliche Vertreterin ihres minderjährigen Kindes Lilly DUMSLAF, für das erklärt wird, dass es unbestimmter Staatsangehörigkeit ist, am 16. Februar 2017 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung vom 31. Januar 2017 zur Beendigung des Rechts auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen und die Verwaltungsakte.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 5. Januar 2018, in dem die Sitzung am 25. Januar 2018 anberaumt wird.

Gehört den Bericht der Richterin für Ausländerstreitsachen I. VAN DEN BOSSCHE.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts C. ROBINET, der für die antragstellende Partei erscheint und der Rechtsanwältin I. FLORIO, die *loco* Rechtsanwältin E. MATTERNE für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1 Am 27. Juni 2013 reicht die antragstellende Partei einen Antrag auf Anmeldebescheinigung ein, als Person, welche über genügende Existenzmittel verfügt. Am 15. November 2013 wird ihr eine Anmeldebescheinigung (E-Karte) ausgestellt.

1.2 Am 31. Januar 2017 trifft der Beauftragte des Staatssekretärs für Asyl und Migration und Administrative Vereinfachung einen Beschluss zur Beendigung des Rechts auf Aufenthalt von mehr als

drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (Anlage 21), der der antragstellenden Partei am 4. Februar 2017 zur Kenntnis gebracht wurde. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Ausführung von Artikel 42bis des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und Artikel 54 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird dem Aufenthalt von:

Name: M(...) R(...) M(...), Staatsangehörigkeit: Deutschland (BRD), Geburtsdatum: (...), Geburtsort: (...), Erkennungsnummer des Nationalregisters: (...), wohnhaft: (...)

Die Betreffende wird ebenfalls angewiesen, das Staatsgebiet binnen 30 Tagen zu verlassen, und zwar mit ihrem Kind: L(...) D(...), NN (...)

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES:

Die Betreffende hat am 15. Mai 2013 einen Antrag auf Anmeldebescheinigung als Inhaberin genügender Existenzmittel eingereicht. Zur Unterstützung ihres Antrags hat sie Einkommensbelege einer Drittperson und einen Krankenversicherungsschutz vorgelegt. In Anbetracht dessen wurde der Vorerwähnten am 15. November 2013 eine Anmeldebescheinigung ausgehändigt. Nun wird jedoch festgestellt, dass die Antragstellerin die an ihren Aufenthalt gestellten Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Die Betreffende bezieht nämlich seit April 2016 ein Eingliederungseinkommen. Daraus kann geschlossen werden, dass sie nicht mehr über genügende Existenzmittel im Sinne von Artikel 40 § 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 verfügt. Somit erfüllt sie nicht mehr die an den Aufenthalt eines Inhabers genügender Existenzmittel gestellten Bedingungen, da sie das Sozialhilfesystem des Königreichs, von dem sie seit zehn Monaten zum Satz „mit Familie zu Lasten“ abhängt, unangemessen in Anspruch nimmt.

Infolge des Schreibens vom 3. Oktober 2016, mit dem sie über ihre persönlichen Umstände und ihre Einkommensquellen befragt worden war, hat die Betreffende eine Bescheinigung über ihre Eintragung als Arbeitssuchende beim Arbeitsamt der DG vom 17. Oktober 2016, ein ärztliches Attest vom 11. Oktober 2016, das von Doktor J(...) ausgestellt wurde und in dem vermerkt ist, dass Herr M(...) D(...), Vater des Kindes, nicht imstande ist, sich um sein Kind und dessen Mutter zu kümmern, eine Bescheinigung über ihre Eintragung bei der LBA und einen durch die LBA Kelmis-Lontzen aufgestellten Vertrag vom 14. September 2016 und eine Bescheinigung über ein spontanes Vorstellen bei Manpower in Aachen am 31. Oktober 2016 vorgelegt.

Diese Dokumente ermöglichen der Betreffenden jedoch nicht, ihr Aufenthaltsrecht als Inhaberin genügender Existenzmittel oder in einer anderen Eigenschaft zu behalten.

Obwohl die Betreffende sich beim Arbeitsamt der DG als arbeitssuchend eingetragen hat und LBA-Arbeitnehmerin ist, lässt keines der von der Betreffenden vorgelegten Dokumente nämlich daraufschließen, dass für sie eine begründete Aussicht besteht, innerhalb einer vernünftigen Frist eingestellt zu werden.

Gemäß Artikel 42ter § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird dem Aufenthalt von Frau M(...) R(...) M(...) folglich ein Ende gesetzt.

Ihr Kind, das sie im Rahmen einer Familienzusammenführung begleitet, übernimmt ihre Situation gemäß Artikel 42ter § 1 Absatz 1 des vorerwähnten Gesetzes.

Gemäß Artikel 42bis § 1 Absatz 3 und Artikel 42ter § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 werden im vorliegenden Beschluss eventuelle humanitäre Aspekte, die die Betreffende für sich und ihr Kind anführt, berücksichtigt. Die Dauer ihres Aufenthalts in Belgien ist nicht derart, dass die Betreffenden zwangsläufig alle Bindungen zu ihrem Herkunftsland verloren hätten. Die Betreffende hat nicht nachgewiesen, dass Alter, Gesundheitszustand, familiäre und wirtschaftliche Lage sowie soziale und kulturelle Eingliederung im Königreich der Betreffenden und ihres Kindes ein mögliches Hindernis oder derart wichtige Interessen für sie darstellen, dass es ihnen unmöglich ist, dem vorliegenden Beschluss Folge zu leisten.

Als Bürgerinnen der Europäischen Union können sie sich ebenso gut in ihrem Herkunftsland oder in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie die Aufenthaltsbedingungen erfüllen, niederlassen, sich dort integrieren, die Gesundheitsleistungen dieses Landes in Anspruch nehmen, ein Familienleben aufbauen oder einer beruflichen Tätigkeit nachgehen.

Zudem ist anzumerken, dass nichts dagegen spricht, dass der Schulbesuch des Kindes auch in Deutschland, Mitgliedstaat der Europäischen Union, erfolgen kann.

Aufgrund von Artikel 7 Absatz 1 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 15. Dezember 1980 wird die Betreffende, da sie angesichts der Tatsache, dass dem ihr am 15. November 2013 gewährten Aufenthalt von mehr als drei Monaten als Inhaberin genügender Existenzmittel ein Ende gesetzt worden ist und ihr der Aufenthalt auch in keiner anderen Eigenschaft erlaubt oder gestattet ist, über die festgelegte Frist hinaus im Königreich verbleibt, angewiesen, das Staatsgebiet binnen 30 Tagen zu verlassen.“

2. Bezüglich der Zulässigkeit

Von Amts wegen stellt der Rat die Unzulässigkeit der Klage fest.

2.1 Gemäß Artikel 39/56 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) kann der Ausländer nur Beschwerden vor den Rat bringen, wenn dieser eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist.

Aus den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen geht hervor, dass es der ausdrückliche Willen des Gesetzgebers ist, dass das Verfahren des Rates für Ausländerstreitsachen weitestgehend dem des Staatsrates entspricht. Infolgedessen kann für die Auslegung der verschiedenen Begriffe und Rechtsfiguren auf diejenigen zurückgegriffen werden, die derzeit vom Staatsrat angewendet werden (*Parl.Dok.* Kammer, 2005-2006, Nr. 51-2479/001, 116-117).

Eine antragstellende Partei verfügt über dieses rechtlich erforderliche Interesse, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: Sie muss durch die angefochtene administrative Rechtshandlung einen persönlichen, unmittelbaren, gewissen, aktuellen und berechtigten Nachteil erleiden, und die eventuell zu erlassende Nichtigkeitsklärung dieser Rechtshandlung muss ihr einen unmittelbaren und persönlichen Vorteil verschaffen, wie geringfügig auch immer.

Das Interesse, das eine antragstellende Partei nachweisen muss, muss zum Zeitpunkt der Einreichung der Nichtigkeitsklage bestehen, und sie muss dieses Interesse bis zum Entscheid behalten. Die Art des Interesses kann sich zwar entwickeln, doch die antragstellende Partei muss mindestens plausibel machen, dass die Nichtigkeitsklärung ihr einen konkreten Vorteil verschafft.

Eine antragstellende Partei, die ihr Interesse an der von ihr eingereichten Nichtigkeitsklage beim Rat wahren will, muss eine durchgehende und ununterbrochene Achtsamkeit für ihr Verfahren aufweisen. Wenn ihr Interesse aufgrund relevanten Daten in Frage gestellt wird, muss sie darüber einen Standpunkt einnehmen und den aktuellen Charakter ihres Interesses nachweisen (*cf.* Staatsrat 18. Dezember 2012, Nr. 221.810; RAS (GV) 12. Dezember 2014, Nr. 135 040). Wenn sich Zweifel bezüglich ihres Interesses erhebt, gehört es der antragstellenden Partei, dem Rat alle nützlichen Daten zur Beurteilung vorzubringen, die nachweisen können, dass sie in den konkreten Umständen der Sache ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung hat (*cf.* Staatsrat 7. Januar 2015, Nr. 229.752).

2.2 Als Antwort auf den Beschluss vom 5. Januar 2018, in dem die Parteien zur Sitzung eingeladen werden und ebenfalls gebeten werden, dem Rat alle Informationen und Schriftstücke bezüglich der aktuellen Umstände der antragstellenden Partei vorzulegen, teilt die beklagte Partei mittels eines Briefes vom 18. Januar 2018 mit, dass die antragstellende Partei am „27.07.2017“ wegen Wegzug ins Ausland gestrichen worden ist. In der Anlage dieses Schreibens befindet sich ein Muster 8, in dem der Standesbeamte der Gemeinde Kelmis bescheinigt, dass die antragstellende Partei und ihr Kind am 27. Juni 2017 aus den Registern der Gemeinde gestrichen worden sind, „für folgende Anschrift: (...), Deutschland“.

In der Sitzung vom 25. Januar 2018 weist die diensttuende Präsidentin auf diese Daten hin und fragt die antragstellende Partei nach ihrem Interesse. Der Rechtsanwalt der antragstellenden Partei gibt an, es der Weisheit des Rates zu überlassen. Die beklagte Partei gibt an, dass es kein Interesse gibt.

Der Rat stellt fest, dass die Tatsache, dass die antragstellende Partei mit ihrem Kind das Staatsgebiet verlassen hat, an sich noch nicht bedeutet, dass sie sowieso kein Interesse an der Nichtigkeitserklärung des Beschlusses zur Beendigung des Rechts auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten mehr hätte. In den konkreten Umständen des Falls aber, aus den hervorgeht, dass die antragstellende Partei (mit ihrem Kind) aus eigener Initiative sich in Belgien aus den Registern streichen lassen hat und wieder nach Deutschland umgezogen ist, ist nicht länger deutlich, ob sie überhaupt noch interessiert ist, der Nichtigkeitserklärung des Beschlusses zur Beendigung des Rechts auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten nachzugehen. Weil der Rechtsanwalt der antragstellenden Partei sich zur Sitzung nur darauf beschränkt, die Frage des Interesses der Weisheit des Rates zu überlassen und somit in keinerlei Weise konkret darlegt, in welcher Art und Weise noch ein Interesse an der Nichtigkeitserklärung bestehen könnte, kann der Rat in diesen Umständen nur feststellen, dass die antragstellende Partei das rechtlich erforderliche, aktuelle Interesse bezüglich des Beschlusses zur Beendigung des Rechts auf Aufenthalt von mehr als drei Monaten nicht nachweist (cf. Staatsrat 18. Dezember 2012, Nr. 221.810).

Bezüglich der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen weist der Rat darauf hin, dass die antragstellende Partei und ihr Kind durch den Wegzug ins Herkunftsland die Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausgeführt haben und dass die Klage diesbezüglich also gegenstandslos geworden ist.

Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einzigster Artikel

Die Nichtigkeitsklage wird abgelehnt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am fünfzehnten Februar zweitausend achtzehn verkündet von:

Frau I. VAN DEN BOSSCHE,	diensttuender Präsidentin,	Richterin	für
	Ausländerstreitsachen,		

Frau H. CALIKOGLU,	beigeordneter Greffierin.
--------------------	---------------------------

Die Greffierin,

Die Präsidentin,

H. CALIKOGLU

I. VAN DEN BOSSCHE